

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Karl Öllinger, Freundinnen und Freunde zum Bericht des Sozialausschusses über die Regierungsvorlage Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Notarversicherungsgesetz 1972 und das Nachtschwerarbeitsgesetz geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Sozialversicherung; 2195 d.B.)

Antrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Notarversicherungsgesetz 1972 und das Nachtschwerarbeitsgesetz geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Sozialversicherung; 2195 d.B.) in der Fassung des Berichtes des Sozialausschusses (2227 d.B.) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Z 7 erhält der Text des § 358 die Bezeichnung (1) und wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Unbeschadet des Abs. 1 ist das Geburtsdatum einer versicherten Person jedenfalls zu ändern, wenn ein Beschluss des PflEGsgerichts vorliegt, in dem das Geburtsdatum der betreffenden Person festgestellt wird.“

2. In Art. I Z 11 werden in § 360b Abs.1 die Zeichenfolge „37,“ gestrichen sowie die Zahl „40“ durch die Zahl „44a“ ersetzt.

Begründung

Zu 1. Art. 1 Z 7: Geburtsdaten

Junge AsylwerberInnen haben immer wieder das Problem, dass sie bei verschiedenen Behörden mit unterschiedlichen Geburtsdaten registriert werden. So kann es sein, dass ein Obsorgebeschluss des Bezirksgerichts eine Person als Minderjährigen ausweist, das Bundesasylamt allerdings (aufgrund einer medizinischen Altersbegutachtung) von seiner Volljährigkeit ausgeht.

Auch die Sozialversicherungsnummer (bzw., die von der Sozialversicherung eingetragenen Geburtsdaten) trägt zur Verwirrung bei. Die Eintragung erfolgt

entsprechend der von den Asylbehörden zunächst aufgenommenen Daten. Dabei kommt es häufig zu Fehlern, da viele Jugendliche nur ihr Geburtsjahr, nicht aber ihr exaktes Geburtsdatum wissen; oder nur angeben können, dass sie z.B. 16 Jahre alt sind. Auch Fehler bei der Umrechnung (Islamischer Kalender/Gregorianischer Kalender) oder bei der Übersetzung sind keine Seltenheit. Regelmäßig bekommen die Jugendlichen in diesen Fällen die Sozialversicherungsnummer. XXXX 01.01.XX - bzw. wenn bereits alle möglichen Nummern vergeben sind die SVNr. XXXX01.13.XX - zugewiesen. Unterschiedliche Daten auf Sozialversicherungskarte und Identitätsausweisen sind aber Ursache für zahlreiche Probleme im Alltag:

- Das Arbeitsmarktservice (AMS) zieht für allfällige zu gewährende Maßnahmen gemäß einer Weisung ausschließlich die SVNR zur Festlegung des Geburtsdatums heran, was dazu führt, dass Maßnahmen entweder nicht gewährt werden, oder die falschen Tagsätze (DLU) ausbezahlt werden.
- Viele ArbeitgeberInnen weigern sich Flüchtlinge einzustellen, weil sie hinter den divergierenden Daten auf verschiedenen Dokumenten illegales Vorgehen vermuten.
- Es kommt zu Problemen bei der medizinischen Versorgung, da Ärzte die Behandlung verweigern oder jedenfalls zunächst genauere Erkundungen einholen.
- Probleme bei Polizeikontrollen (Vermutung der Dokumentenfälschung)
- Probleme bei der stationären Aufnahme in ein Krankenhaus (Kinderabteilung oder Abteilung für Erwachsene?)

Zu 2. In Art. I Z 11: Eingeschränkte Geltung des AVG in Leistungssachen

Der historische Grund für die eingeschränkte Geltung des AVG liegt in der Idee des abgekürzten Verfahrens. Da es eine Vielzahl von Verfahren in der SV zu bearbeiten gibt (z.B. Pensionsanträge), sollten die schnell und daher mit eingeschränkten Verfahrensrechten abgewickelt werden. Die vollen Verfahrensrechte gibt es in der Folge im Verfahren beim Arbeits- und Sozialgericht. In der Mehrheit der ausgeschlossenen AVG-Paragrafen ist es nachvollziehbar, dass sie nicht gelten, weil einzelne Begriffe (etwa jener des „Angehörigen“) im AVG wesentlich weiter gefasst ist als im ASVG oder manche Verfahrensregeln im ASVG schlicht besser sind.

Es ist dringend notwendig, die Verfahrensrechte der Betroffenen im Verfahren vor den SV-Trägern auszudehnen, denn die eingeschränkten Verfahrensrechte haben eine Fortwirkung im Verfahren vor dem ASG. Sinnvoll ist auch die Schaffung der Möglichkeit einer mündlichen Verhandlung zumindest in jenen Fällen, in denen ein negativer Bescheid verpflichtend zu erlassen ist (§§ 40 bis 44 AVG).

